

# BEKANNTMACHUNG

## des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 59 „Nördlich der Paul-Ehrlich-Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Töging a.Inn hat mit Beschluss vom 14. August 2025 den Bebauungsplan Nr. 59 „Nördlich der Paul-Ehrlich-Straße“ in der Fassung vom 28. April 2025 als Satzung beschlossen. Dem Satzungsbeschluss lag zudem die Begründung in der Änderungsfassung vom 31. Juli 2025 zu Grunde.

Der Geltungsbereich befindet sich ca. 40 m westlich der Paracelsusstraße und ca. 130 m östlich der Ohmstraße und wird im Norden von der Aventinstraße sowie im Süden von der Paul-Ehrlich-Straße begrenzt.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan rot umrandet. Der Lageplan ist nicht maßstabsgetreu.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Töging a.Inn im Untergeschoss im Bauamt, Zimmer U 19, Anschrift: Hauptstraße 26, 84513 Töging a.Inn, während folgender Zeiten Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Bei Eintritt durch den Haupteingang (über den Rathausvorplatz von der Hauptstraße kommend) ist im Erdgeschoss ein Aufzug zu finden, mit dem barrierefrei in das Untergeschoss gelangt werden kann.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, abgesehen (§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Inhalt der Bekanntmachung und der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung sind ergänzend auch in das Internet auf der Homepage der Stadt Töging a.Inn eingestellt

<https://www.toeqing.de/> unter der Rubrik

Stadtinfo → Bebauungspläne → Bebauungsplan Nr. 59 „Nördlich der Paul-Ehrlich-Straße“

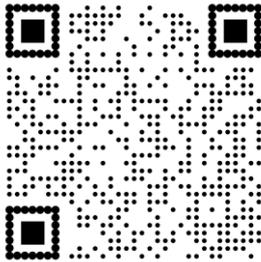
bzw. der Adresse

<https://www.toeqing.de/stadtinfo/bebauungsplaene.htm>



und zugänglich über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>)

Gemeindenname: Töging a.Inn → abgeschlossene Bauleitplanverfahren



Töging a.Inn, den 19. August 2025

Dr. Tobias Windhorst  
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 20. August 2025

Abgenommen am: \_\_\_\_\_